



Wildkameras – was ist erlaubt?

von LJV-Justitiar und Vizepräsident RA Dieter Mahr

Die Wogen schlugen in den vergangenen Wochen sehr hoch, nachdem der rheinland-pfälzische Datenschutzbeauftragte Edgar Wagner mit Schreiben vom 14. Oktober 2013 den Einsatz von Wildkameras aus datenschutzrechtlichen Gründen für unzulässig erklärt hatte. Es sei betont, dass es sich hierbei um eine Rechtsauffassung handelt. LJV-Präsident Kurt Alexander Michael hat in einem Schreiben die Rechtsmeinung des LJV deutlich formuliert.

Als Folge dieses Schreibens fand Ende November 2013 im Hause des Datenschutzbeauftragten ein Gespräch statt, an dem der Unterzeichner sowie LJV-Geschäftsführer Erhard Bäder teilnahmen. Dabei wurde signalisiert, dass die von uns ins Feld geführten Argumente noch einmal abgewogen würden und die bereits geäußerte Rechtsauffassung insoweit überprüft werde.

Zu den rechtlichen Grundlagen darf folgendes ausgeführt werden:

Basis für das Vorgehen des Datenschutzbeauftragten ist § 6b Bundesdatenschutzgesetz. Darin ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räumen mit Videokameras geregelt.

Das Bundesdatenschutzgesetz knüpft die Aufzeichnung von Videoaufnahmen an enge Grenzen. Hingegen ist die Anfertigung von Einzelbildern sehr wohl zulässig.

Der Zweck der Wildbeobachtung ist legitim, um den Wildbestand zu erfassen und jagdliche Abläufe zu optimieren. Hierbei muss lediglich der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Menschen beachtet werden. Fotos von Menschen sind unverzüglich zu löschen und dürfen nicht anderweitig Verwendung finden, es sei denn, es läge eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat vor. In diesem Falle dürfen die Aufnahmen nur den Ermittlungsbehörden zugänglich gemacht werden, die über deren weitere Verwendung entscheiden müssen.

Weitere Nutzungsmöglichkeiten sind, je nach Einzelfall, durchaus denkbar, zum Beispiel zur Eigentumssicherung, wenn in Folge von Vandalismus Zerstörungen von jagdlichen Einrichtungen vorkommen und ein Täter überführt werden soll.

Die Bußgeldvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sehen einen Bußgeldrahmen bis zu 300.000,- € vor. Der Bußgeldrahmen ist so hoch gesteckt, da dieser auch Ordnungswidrigkeiten umfasst, die institutioneller Art sind, z. B. die Nichteinrichtung eines Datenschutzbeauftragten in den Ländern. Anders als im Verkehrsrecht gibt es keinen Bußgeldkatalog und damit keinen zwingenden Mechanismus, weswegen der einzelne Verstoß des Aufhängens einer Wildkamera ein Bußgeld von 5.000,- € zur Folge haben soll, wie dies vom rheinland-pfälzischen Datenschutzbeauftragten angedroht wurde. Dies ist immer eine Frage der Entscheidung des Einzelfalles, so wie auch die Frage der Bewertung der individuellen Schuld, für den Fall eines Verstoßes, immer einer individuellen Betrachtung bedarf.

Aufgrund der derzeit gegebenen rechtlichen Situation wird empfohlen, Wildkameras lediglich im Einzelbild- und nicht im Videomodus zu betreiben, um auf diese Weise nicht unter die Vorschrift des § 6b Bundesdatenschutzgesetz zu fallen.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir hier berichten.

Rechtsanwalt Dieter MAHR, LJV-Justitiar und Vizepräsident